



Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11858 – DEUTSCHE BÖRSE / LINDNER / DIGITAL VAULT SERVICES)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/675)

1. Am 21. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Deutsche Börse AG („Deutsche Börse“, Deutschland),
- Lindner Beteiligungs GmbH („Lindner“, Deutschland),
- Digital Vault Services GmbH („DVS“, Deutschland), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Lindner.

Deutsche Börse und Lindner werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über DVS erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Deutsche Börse ist ein diversifizierter Anbieter von Kapitalmarktinfrastruktur mit Kunden in aller Welt, dessen Produkte und Dienstleistungen die gesamte Wertschöpfungskette des Finanzsektors abdecken. Seine vier Geschäftsfelder sind i) Anlagelösungen, ii) Handel und Clearing, iii) Fondsdienstleistungen und iv) Wertpapierdienstleistungen. Mit ihrem Zentralverwahrer Clearstream stellt Deutsche Börse eine Infrastruktur für die Emission von Wertpapieren aus 60 Märkten weltweit und den Nachhandel bereit.
- Lindner ist Lieferant, Hersteller und Dienstleister in den Bereichen Innenausbau und Gebäudehülle sowie Gebäude- und Isoliertechnik. Das Unternehmen agiert weltweit und konzentriert sich auf Europa, insbesondere auf Deutschland, das Vereinigte Königreich, die Schweiz und Österreich.
- DVS bietet eine Softwarelösung für die digitale Ausstellung und sichere Verwahrung digitaler Bürgschaften und Garantien sowie das Hosting dieser Lösung an. Derzeit ist das Unternehmen hauptsächlich in Deutschland und einigen weiteren überwiegend europäischen Ländern tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11858 – DEUTSCHE BÖRSE / LINDNER / DIGITAL VAULT SERVICES

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
